

## SATZUNG

### des Vereins **Zuchtvverein für Therapie-, Assistenz- und Familienhunde (TAF)**

#### Präambel

Im Mittelpunkt unseres Handelns steht der Hund als treuer Begleiter des Menschen – ein lebendiges, fühlendes Wesen mit Bedürfnissen, Charakter und Persönlichkeit.

Unser Verein widmet sich der verantwortungsvollen Zucht, Haltung und Förderung von Hunden, die den Anforderungen unserer heutigen Zeit gerecht werden: Tiere, die gesund, charakterstark und lebensfroh sind und die in einer liebevollen, ausgeglichenen Beziehung mit ihren Menschen leben. Ihr Platz ist nicht im Rampenlicht einer Show, sondern mitten im Leben, als verlässliche Gefährten, einfühlsame Therapie- oder Assistenzhunde oder als geschätzte Familienmitglieder.

Wir grenzen uns bewusst von rein optischen Zuch Zielen und showorientierter Denkweise ab. Stattdessen fördern wir eine Zucht, bei der das Wesen, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Hunde im Mittelpunkt stehen. Unser Ziel sind Hunde, die nicht nur gebraucht, sondern auch geliebt werden – im Alltag, im Familienleben, bei sinnstiftenden Aufgaben oder im therapeutischen Einsatz. Dabei legen wir uns nicht auf eine bestimmte Rasse fest: Auch gesunde, wesensfeste Mischlinge sind bei uns willkommen, sofern sie in Eignung und Haltung mit unserem Verständnis eines geeigneten Mensch-Hund-Teams übereinstimmen.

Wir sind überzeugt, dass ein gutes Miteinander zwischen Mensch und Hund nur dort entstehen kann, wo Verantwortung, Wissen, Fürsorge und gegenseitiges Vertrauen die Grundlage bilden. Diese Werte prägen unser gemeinsames Tun.

#### Vorwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung überwiegend die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich alle Personenbezeichnungen gleichermaßen auf alle Geschlechter. Die gewählte Form dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und beinhaltet keinerlei Wertung.

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Zuchtvverein für Therapie-, Assistenz- und Familienhunde e.V." (TAF) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Weyhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Hundezucht, des Tierschutzes sowie der wissenschaftlichen Erforschung und Verbesserung der Zuchtbedingungen.
2. Der Verein setzt sich für artgerechte Haltung, Gesundheit, Erziehung und Pflege von Hunden ein.

3. Er fördert die Aus- und Weiterbildung von Züchtern, Haltern und Vereinsmitgliedern und unterstützt Mitglieder bei der verantwortungsvollen Zucht.
4. Er organisiert Fort- und Weiterbildungen sowie andere Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienen.
5. Der Verein fördert die Kooperation mit Tierärzten, Wissenschaftlern und anderen Institutionen zur Verbesserung der Hundezucht.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Die Gründungsmitglieder sind aktive Mitglieder.
3. Weitere Mitglieder sind in der Regel passive Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag (Textform) und Beschluss des Vorstands erworben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - a. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt nicht erstattet.
6. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. gegen die Interessen und Vereinszwecken des Vereins verstößt;
  - b. gegen die Satzung verstößt;
  - c. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet oder anderen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - d. die Tierschutzrichtlinien des Vereins, den Tierschutzgesetze oder geltendes Recht verstößt.
7. Reduziert sich die Zahl der aktiven Mitglieder, insbesondere der Gründungsmitglieder, kann der Vorstand durch Beschluss passiven Mitgliedern die Möglichkeit eröffnen, in den Status eines aktiven Mitglieds zu wechseln. Passive Mitglieder können hierzu einen Antrag in Textform an den Vorstand richten. Über den Wechsel entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Aktive Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben und sich für Vorstandssämter zur Wahl zu stellen.
2. Passive Mitglieder dürfen ebenfalls an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung steht ihnen jedoch nicht zu. Die Wahl zum Kassenprüfer ist ihnen jedoch ausdrücklich gestattet.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Werte des Vereins zu unterstützen sowie die festgelegten Mitgliedsbeiträge und sonstige beschlossene Umlagen fristgerecht zu leisten.

## **§ 5 Beiträge**

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
2. Die Höhe der Beiträge sowie Bestimmungen zu Fälligkeit und Zahlungsweise etc. wird von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Zuchtausschuss
4. Die Kassenprüfer

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder oder durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten (aktiven) Mitglieder anwesend ist.
5. Mitgliederversammlungen können nach Beschluss des Vorstands auch ganz oder teilweise in elektronischer Form, insbesondere als Videokonferenz, durchgeführt werden. In diesem Fall erhalten die Mitglieder rechtzeitig vor der Versammlung die Zugangsdaten sowie alle erforderlichen Informationen zur technischen Durchführung. Die digitalen Teilnahmeformen stehen der Präsenzversammlung rechtlich gleich; insbesondere gelten auch im digitalen Format das Stimmrecht sowie alle weiteren Mitgliedsrechte uneingeschränkt.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit festgelegt ist.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
8. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder, bei Abwesenheit, sein Stellvertreter. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer, des Zuchtausschusses und weiterer Vereinsorgane, soweit dies erforderlich ist.
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Zuchtwarts und des Kassenberichts.

- c. Entlastung des Vorstands.
- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- e. Beschlussfassung über Zuchtordnungen und Zuchziele des Vereins.
- f. Beratung und Beschlussfassung zu sonstigen Vereinsangelegenheiten, die vom Vorstand oder den Mitgliedern zur Abstimmung gebracht werden.
- g. Diskussion und Austausch von Erfahrungen im Bereich der Hundezucht.

## **§ 8 Vorstand**

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenwart.
- 2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
- 4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Leitung des Vereins und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b. Planung und Durchführung aller Vereinsaktivitäten.
  - c. Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
  - d. Erstellung des Jahresberichts zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
  - e. Finanzplanung.
  - f. Mitgliederverwaltung inklusive Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie den Einzug der Mitgliedsbeiträge.
  - g. Sicherstellung der Umsetzung der satzungsgemäßen Vereinszwecke.
- 5. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sitzungen können auch ganz oder teilweise in elektronischer Form, insbesondere als Videokonferenz, durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Vorstandsmitglieder rechtzeitig über Termin und technische Rahmenbedingungen zu informieren.
- 6. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Vorstandsbeschlüsse, die in digitalen Sitzungen gefasst werden, sind gültig, sofern alle teilnehmenden Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Beschlussfähigkeit gemäß Satzung gegeben ist. Die digitalen Teilnahmeformen stehen physischen Sitzungen in vollem Umfang gleich.

## **§ 9 Zuchtausschuss**

1. Der Zuchtausschuss besteht aus
  - a. zwei aktiven Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden sowie
  - b. dem Vorstand gemäß § 8 Absatz 1.
2. Die Sitzungen des Zuchtausschusses werden bei Bedarf vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Sitzungen können auch ganz oder teilweise in elektronischer Form, insbesondere als Videokonferenz, abgehalten werden. In diesem Fall sind die Mitglieder rechtzeitig über Termin und technische Modalitäten zu informieren.
3. Der Zuchtausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a. Festsetzung von Zuch Zielen sowie Zucht- und Gesundheitsstandards in Form einer Zuchtordnung und
  - b. die Wahl eines oder mehrerer Zuchtwarte.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auch Beschlüsse, die im Rahmen digitaler Sitzungen getroffen werden, sind gültig, sofern alle teilnehmenden Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Beschlussfähigkeit vorliegt. Die digitale Teilnahme ist der physischen gleichgestellt.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer überwachen die Finanzen des Vereins und kontrollieren die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.
2. Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Sie erstellen einen jährlichen Prüfbericht und legen diesen der Mitgliederversammlung vor.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Das verbleibende Vermögen wird einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, der der Förderung der Hundezucht und des Tierschutzes dient.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.